



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATRPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

**Die kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte
Die kantonale Datenschutzbeauftragte a.i.**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm bzw. www.fr.ch/oedsmb

—
Referenz: MS 2024-LV-7

STELLUNGNAHME

vom 19. Juli 2024

zuhanden des Oberamtmanns des Sensebezirks, Herr Manfred Raemy

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

vom Amt für Sport des Kantons Freiburg,

Standort: Amt für Sport. Campus Schwarzsee, Seestrasse 123, 1716 Schwarzsee

I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme ab zum Gesuch vom 8. Mai 2024 des Amtes für Sport des Kantons Freiburg (der Gesuchsteller) über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular.

II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist beim Amt für Sport, Campus Schwarzsee, Seestrasse 123, 1716 Schwarzsee vorgesehen.

Die Videoüberwachung besteht aus 41 Kameras der Marke _____, Mini-Dome, Netzwerkkamera, Indoor, Tag/Nacht-Funktion, IR-Cut-Filter, Bildsensor Auflösung, 4 Megapixel, Vandalenschutz mit Funktion Schwenken/Neigen/Zoomen, digitaler PTZ. Die Anlage ist von Montag, 8.00 Uhr, bis Freitag, 12.00 Uhr in Betrieb. Es handelt sich um eine passive Überwachung mit Aufzeichnung auf lokalem Videoserver mit Remote Zugriff für Sichtung und Sicherung von Videomaterial für ausgewählte Mitarbeiter gemäss Benutzungsreglement (BR). Die Daten werden auf einem lokalen Server gehostet. Eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, das Passwort muss regelmässig geändert werden, jegliche Tätigkeit auf dem Server oder der Informatikapplikation wird registriert und in einem Verzeichnis erfasst. Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet, im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet.

Dem Gesuch liegt ein BR bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist es, Übergriffen im Gebäude C vorzubeugen und zur Verfolgung und Repression von Delikten beizutragen (Art. 1 Abs. 3 BR).

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung, die Beilagen, die die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJS) am 28. März 2024 übermittelt hat (Videoüberwachung ohne Datenaufzeichnung nach Art. 7 VidG), die angepassten Angaben vom 8. Mai 2024 (Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung nach Art. 5 VidG), die am 13. Mai der ÖDSMB übermittelte Datenschutzfolgenabschätzung, die Angaben aus dem Protokoll der Ortsbesichtigung vom 25. Juni 2024 (am 12. Juli 2024 der ÖDSMB übermittelt) und die angepassten Gesuchsunterlagen vom 15. Juli 2024. Am 15. Juli 2024 hat das Oberamt des Sensebezirks die ÖDSMB gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

III. Erwägungen

1. Zweck der Installation: Die Videoüberwachung hat zum Ziel, Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Somit passt der Zweck, wie er durch die Gesuchstellerin in Artikel 1 Absatz 3 BR formuliert wird, in den Zweckbereich des VidG.

Das Gesetz über die Videoüberwachung gilt für Videoüberwachungen, die sich vollständig oder teilweise auf öffentlichem Grund befinden (Art. 2 Abs. 1 VidG). Unter öffentlichem Grund werden dem Publikum zugängliche Grundstücke und Bauten verstanden, sofern sie zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören oder sofern nicht zum Verwaltungsvermögen gehörend, von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden (Art. 2 Abs. 2 VidG). Der Campus Schwarzsee ist gemäss Informationen des Gesuchstellers ein Bildungszentrum, das öffentlich zugänglich ist (ungefähr 300 Personen können an der Schulung teilnehmen); Er fällt somit in den Geltungsbereich des VidG.

2. Risikoanalyse: Die Angaben zur Risikoanalyse führen die Übergriffe auf. Es gibt massive Schäden an den Wänden und den sanitären Installationen des Gebäudes C. Diese werden mittels professioneller Farbstifte und Sprays (Tags, Graffitis) verursacht. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, wird es zu weiteren Sachbeschädigungen kommen. Es gibt eröffnete Verfahren: Der Saal konnte CHF 3000.- von Zivildienstleistenden eintreiben. Weitere – laut Gesuchsteller zahlreiche – Verfahren laufen, von

denen nur zwei erfolgreich waren. Die vom Zivildienst des Bundes anerkannten Schäden im Gebäude^{°C} sind auf CHF 99'984.05.- zu beziffern (per 31. Dezember 2023). Das Gebäude wurde mit Anti-Graffiti-Farbe neu gestrichen (Kosten: mehr als CHF 206'000.-, den Kauf der Videoüberwachungsinstallation nicht miteinberechnet).

Getroffene Präventionsmassnahmen beinhalten Sensibilisierung sowie auch das Anstellen eines Sicherheitsangestellten (Securitas AG), der zusätzliche Kontrollrunden machen wird. Da gemäss Aussagen des Gesuchsstellers die Graffitis zu jeder Uhrzeit (auch in der Nacht) in einer relativen kurzen Zeitspanne gemacht werden, ist einzig das Einstellen von Securitas auch angesichts der Höhe der Schäden nicht genügend, um die Schäden zu reduzieren. Für die Deckung der Schäden durch eine Versicherung muss jedes Mal die Franchise bezahlt werden. Seit der Meldung der Inbetriebnahme der Videoüberwachung ohne Aufzeichnung (Ende März) sind bis zum 25. Juni 2024 ca. 40 neue Tags gemeldet und gereinigt worden.

Ein Schlichtungsverfahren zwischen dem Kanton Freiburg und dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) ist zum Ergebnis gekommen, dass eine Videoüberwachungsanlage ins Auge gefasst werden sollte.

3. Ort der Videoüberwachungsanlage: Das vorliegende System sieht 41 Kameras vor. Im ersten Stock gibt es 15 Kameras, im zweiten Stock und dritten Stock jeweils 13 Kameras. Im zweiten und dritten Stock sind sie an den gleichen Orten positioniert. Die Kameras sind so eingerichtet, dass sie den Durchgang einer Person in den Gängen der drei Stöcke (inklusive Treppen) mitverfolgen können.

Gemäss Angaben finden die Übergriffe in den Gebäuden statt. Die fragliche Videoüberwachungsanlage befindet sich in den 3 Stöcken des Campus C, und zwar einzig in den Gängen (nicht in den Sanitäranalagen, Büros oder Schlafzimmer). In den Akten befinden sich Aufnahmen mit den Winkeln der Kameras. Im Protokoll der Ortbesichtigung wird festgehalten, dass die Kameras lediglich die Gänge aufnehmen dürfen. Mit den Kameras kann nicht in private Räume eingesehen werden (Zimmer, WCs, etc.)¹. Sonst muss sichergestellt werden, dass diese Bereiche eingeschwärzt werden. Mit den Kameras kann nach der Installierung nicht gezoomt oder geschwenkt werden. Es werden keine Tonaufnahmen gemacht. Die Aufnahmewinkel sind regelmässig zu kontrollieren und der Oberamtmann ist darüber zu informieren. Denn es kann nicht angehen, die privaten Schlafzimmer, WCs und Sanitäranalagen, Büros, die Nachbargebäude oder der öffentliche Boden rund um das Gebäude zu überwachen.

Um verhältnismässig zu sein, darf die Videoüberwachung einzig dort aufgestellt werden, wo sie notwendig ist, also dort, wo gemäss Erfahrung die Übergriffe am häufigsten vorkommen und wo demnach ein Gefühl der Unsicherheit besteht.

Die 41 Kameras nehmen die Gänge auf. Laut Gesuchsteller finden die Übergriffe dort statt. Unter den oben aufgeführten Bedingungen sind diese Kamera verhältnismässig und können bewilligt werden.

4. Aufnahme und Aufbewahrung der Daten - Datensicherheit: Gemäss Angaben des Gesuchstellers können die Bilder nur von einem spezifischen Computer von einem geschlossenen Netz aus betrachtet werden, und zwar durch den Co-Manager des Campus, den Chef-Hauswart des Campus und den Hauswart des Campus (Art. 2 Abs. 2 BR). Die Aufnahmen befinden sich nicht in der Cloud und können auch nicht per Mobiltelefon eingesehen werden. Das System funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf (Der Server ist vom Internet getrennt.). Es besteht weder ein externes Back-

¹ Die entspricht dem, was für die Videoüberwachung in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften in Flughäfen im Asylverfahren für die Videoüberwachung vorgesehen wird (Art. 17 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; RS 142.311)).

up noch ein externes Datenhosting (Art. 5 Abs. 3 BR). Sowohl die aufgezeichneten als auch die extrahierten Bilder sind auf einem unabhängigen physischen Medium gespeichert, zu dem keine Fernverbindung möglich ist (Art. 5 Abs. 4 BR). Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung der Daten ist verschlüsselt (Art. 5 Abs. 5 BR). Es findet nach Angaben des Gestalters also keine Auslagerung statt (Art. 18 ff DschG).

5. Datenbearbeitung: Die Daten werden nicht in Echtzeit angesehen und dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet (Art. 4 Abs. 1 und 2 BR) werden. Die Bilder werden nur wenn nötig – bei nachgewiesenem Übergriff – angesehen (Art. 4 Abs. 3 BR). Es wird den befugten Personen eine persönliche Zugriffsberechtigung mit Passwort erteilt. Das Passwort wird regelmässig geändert, eine doppelte Authentifizierung ist empfohlen (Art. 5 Abs. 1 BR). Jede Aktivität an der Anlage wird automatisch aufgezeichnet und zu Kontroll- und/oder Wiederherstellungspflicht in einem Verzeichnis erfasst (Art. 5 Abs. 2 BR).

6. Künstliche Intelligenz: Gemäss Angaben werden keine Töne aufgenommen. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen (Art. 4 Abs. 9 BR).

7. Geeignete Kennzeichnung des Systems: Auf das System muss geeignet hingewiesen werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG), zum Beispiel durch ein Piktogramm, und das verantwortliche Organ muss erwähnt sein. Diese Kennzeichnung ist in Artikel 7 BR vorgesehen.

8. Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung: Die Datensammlungen müssen vor ihrer Eröffnung gemäss Artikel 38 ff DSchG bei der ÖDSMB angemeldet werden.

IV. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch des Amts für Sport beim Campus Schwarzsee, Seestrasse 123, 1716 Schwarzsee, für ein Videoüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung folgende Stellungnahme ab:

- **Positive Stellungnahme** für die 41 Kameras (mit Auflagen).

Es müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. **Betriebszeiten**: Von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 12.00 Uhr.
- b. **Risikoanalyse**: Das verantwortliche Organ hat das System der Videoüberwachung innerhalb von drei Jahren neu zu bewerten.
- c. **Verhältnismässigkeit**: Die Kameras nehmen private Schlafzimmer, Büros, WCs sowie den Aussenbereich nicht auf, respektive diese Teile werden eingeschwärzt.
- d. **Datensicherheit**: Die Erwägungen zur Datensicherheit sind gemäss Ziffer 4 zu respektieren.
- e. **Datenbearbeitung**: Die Erwägungen zur Datenbearbeitung sind gemäss Ziffer 5 zu respektieren.
- f. **Künstliche Intelligenz**: Die Gesichtserkennung und die Datenanalyse sind verboten.
- g. **Eine geeignete Kennzeichnung** nahe der videoüberwachten Zone muss installiert werden.
- h. **Anmeldung der Datensammlung**, gemäss Art. 38 ff DschG.

Bemerkungen:

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung ihres Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 58 ff DSchG werden vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Beilagen

—
Bewilligungsgesuch